

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Bronkhorst Instruments GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Bronkhorst High-Tech B.V. in den Niederlanden.
- 1.2 Lieferungen und Leistungen von Bronkhorst Instruments erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Bronkhorst Instruments nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von Bronkhorst Instruments gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Bronkhorst Instruments und ihren Geschäftspartnern und Kunden, sofern der Kunde Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.4 Mit der erstmaligen Bestellung auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen erkennt der Kunde die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
- 1.5 Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Verkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. VERKAUF UND LIEFERUNG VON WAREN

2.1. Auftragserteilung / Liefertermine

- 2.1.1 Bestellungen des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, werden verbindlich durch die Auftragsbestätigung von Bronkhorst Instruments oder durch die Auslieferung der Ware.
- 2.1.2 Die in Prospekten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Aussagen gleich welcher Art sind unverbindlich. Änderungen in der Produktausführung, bedingt durch technische Weiterentwicklung behält sich Bronkhorst Instruments daher vor.
- 2.1.3 Bei den von Bronkhorst Instruments angegebenen Lieferterminen handelt es sich nicht um verbindliche Liefertermine, sondern um ungefähre Lieferdaten. Der Beginn der von Bronkhorst Instruments angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Ein ausnahmsweise verbindlich vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn die Sendung das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird die Einhaltung der Lieferfristen durch höhere Gewalt bzw. Betriebsstörungen, die durch unverschuldete oder unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, verzögert, ist Bronkhorst Instruments nach entsprechender Information des Kunden, berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Unerheblich ist, ob diese Umstände bei Bronkhorst Instruments oder bei ihren Vor- oder Zulieferern eintreten. Verlängert sich die Lieferfrist infolgedessen um mehr als drei Monate, kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht steht Bronkhorst Instruments zu.

- 2.1.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Bronkhorst Instruments berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 2.1.5 Bronkhorst Instruments ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

2.2. Preise / Zahlungsbedingungen

- 2.2.1 Listenpreise sind unverbindlich; es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von Bronkhorst Instruments genannten Preise. Diese verstehen sich ab Werk „FCA - Free Carrier“, ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die gesetzliche MwSt. ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.2.2 Sämtliche Zahlungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in voller Höhe und in der vereinbarten Währung fällig. Der Kaufpreis ist per Überweisung oder per Verrechnungsscheck zu entrichten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto von Bronkhorst Instruments an. Der Kunde gerät ohne Mahnung mit Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum mit der Zahlung in Verzug. Sodann schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 2.2.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Bronkhorst Instruments anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 2.2.4 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden herabzusetzen und die Ansprüche von Bronkhorst Instruments gegen den Kunden zu gefährden, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder auf die Laufzeit etwa herein genommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen Bronkhorst Instruments außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Die Nutzungsrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software erlöschen.
- 2.2.5 Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen, gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht.

2.3. Gefahrenübergang / Verpackung

- 2.3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk „FCA - Free Carrier“ vereinbart. Wenn der Kunde es wünscht, wird Bronkhorst Instruments die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist Bronkhorst Instruments berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware einzulagern sowie alle zum Erhalt der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Kunden zu treffen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb angemessener Frist abgerufen wird.
- 2.3.2 Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

2.4. Mängelhaftung / Haftung aus sonstigen Gründen

- 2.4.1 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht.
- 2.4.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde untersucht die gelieferten Produkte bei Wareneingang, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf Übereinstimmung mit der bestellten Menge und dem bestellten Typ. Entdeckt der

Kunde einen verdeckten Mangel oder einen sonstigen Mangel, der bei der Wareingangskontrolle nicht erkennbar war, wird der Kunde diesen Bronkhorst Instruments unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Entdeckung, anzeigen.

- 2.4.3** Der Kunde hat Bronkhorst Instruments bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Ware zu geben. Erfolgt die Überprüfung am Aufstellort derselben, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass keine Umstände vorliegen, die nach Auffassung von Bronkhorst Instruments zu Gefahren für Gesundheit oder Leben ihrer Mitarbeiter führen könnten. Auf Verlangen von Bronkhorst Instruments hat der Kunde die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf eigene Gefahr zu übersenden. Er hat für jedes Produkt eine vollständig ausgefüllte Dekontaminationserklärung zusammen mit den Versandpapieren frei zugänglich außen an der Verpackung anzubringen. Ohne besondere Vereinbarung trägt der Kunde die Versandkosten. Die Einsendung der beanstandeten Ware hat in fachgerechter Verpackung zu erfolgen. Bei unberechtigten Beanstandungen hat der Kunde auch die mit dem Überprüfungsaufwand verbundenen Kosten zu tragen.
- 2.4.4** Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Bronkhorst Instruments nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung oder – nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen – Schadensersatz zu verlangen. Fehlerhafte Ware ist vor einer Ersatzlieferung zurückzugeben, es sei denn Bronkhorst Instruments verzichtet hierauf schriftlich.
- 2.4.5** Bronkhorst Instruments haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Bronkhorst Instruments, beruhen. Soweit Bronkhorst Instruments keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bronkhorst Instruments haftet darüber hinaus bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Bronkhorst Instruments auf Schadensersatz ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.4.6** Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen werden oder wenn der Kunde unseren Aufforderungen auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.
- 2.4.7** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hat Bronkhorst Instruments den Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis des Kunden. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen. Längere zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie zwingende weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung (z.B. § 445b BGB), die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Die übrigen Rechte des Kunden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren innerhalb von zwei Jahren, sobald der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von Bronkhorst Instruments für die Verletzung Kenntnis erlangt hat.
- 2.4.8** Für die Montage bzw. Demontage der Ware in seine Systeme, Maschinen, Anlagen etc. ist der Kunde selbst verantwortlich. Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Montage/Demontage entstehen, übernimmt Bronkhorst Instruments keine Haftung.
- 2.4.9** Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Kunden aus den Gründen aufgrund derer die Ware deklassiert worden ist, keine Mängelansprüche zu.
- 2.4.10** Soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere kommt eine weitergehende Haftung von Bronkhorst Instruments auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.5. Eigentumsvorbehalt

- 2.5.1 Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Bronkhorst Instruments bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus dem Liefervertrag. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln. Bronkhorst Instruments ist zur Abtretung sämtlicher Forderungen berechtigt.
- 2.5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bronkhorst Instruments berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Bronkhorst Instruments liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach der Rücknahme der Kaufsache ist Bronkhorst Instruments zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 2.5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 2.5.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist der Kunde nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt.) an Bronkhorst Instruments abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Befugnis von Bronkhorst Instruments, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bronkhorst Instruments verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Bronkhorst Instruments verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 2.5.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für Bronkhorst Instruments als Hersteller. Bronkhorst Instruments wird unmittelbar Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Bronkhorst Instruments und der Kunde darüber einig, dass Bronkhorst Instruments in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung wird. Der Kunde verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich für Bronkhorst Instruments mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 2.5.6 Wird die Kaufsache mit anderen, Bronkhorst Instruments nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Bronkhorst Instruments anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Bronkhorst Instruments.
- 2.5.7 Sofern der realisierbare Wert der für Bronkhorst Instruments insgesamt bestehenden Sicherheiten die Forderung von Bronkhorst Instruments um mehr als 10% übersteigt, wird Bronkhorst Instruments auf Verlangen des Kunden die darüber hinausgehenden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Bronkhorst Instruments.

- 2.5.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde Bronkhorst Instruments unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 2.5.9 Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Kunde.

2.6. Abtretungsverbot

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen Bronkhorst Instruments und dem Kunden können ohne vorherige Zustimmung von Bronkhorst Instruments weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

2.7. Probelieferungen

Für Probelieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

- 2.7.1 Probelieferungen erfolgen nur aufgrund vorheriger Vereinbarung.
- 2.7.2 Je nach Vereinbarung erfolgt die Probelieferung unentgeltlich oder gegen Entgelt.
- 2.7.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Lieferung ab Werk „FCA - Free Carrier“ vereinbart. Während der Probezeit ist der Kunde jederzeit berechtigt, Bronkhorst Instruments die Ware auf eigene Gefahr und Kosten zurückzusenden. Hinsichtlich jedes zur Rücklieferung anstehenden Produkts ist eine vollständig ausgefüllte Dekontaminationserklärung beizufügen und außen an der Verpackung mit den Versandpapieren frei zugänglich anzubringen.
- 2.7.4 Während der Probezeit haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.7.5 Bronkhorst Instruments haftet während der Probezeit nur auf Schadensersatz, sofern sie oder ihre Erfüllungsgehilfen:
- vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.
- Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Bronkhorst Instruments ist in beiden Fällen ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.7.6 Das Eigentum an der zur Probe gelieferten Ware verbleibt vollständig bei Bronkhorst Instruments. Im Übrigen gelten die unter 2.5. (Eigentumsvorbehalt) Nr. 2.5.1 bis 2.5.3 und Nr. 2.5.5 bis 2.5.9 genannten Regelungen.
- 2.7.7 Bei Rückgabe der zur Probe gelieferten Ware wird dem Kunden ein von diesem eventuell zuvor entrichtetes Entgelt gutgeschrieben, es sei denn, Bronkhorst Instruments hat gegen den Kunden geldwerte Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. In diesem Falle darf Bronkhorst Instruments ein eventuell entrichtetes Entgelt mit dem von dem Kunden zu zahlenden Betrag verrechnen.
- 2.7.8 Behält der Kunde ein Produkt über die vereinbarte Probezeit hinaus, gilt dies als automatische Zustimmung des Kunden zum Kauf desselben, und im Falle von Software als kostenpflichtige Abnahme der dazugehörigen Lizenz.

2.8. Urheberrecht / vergleichbare Schutzrechte

Bronkhorst Instruments verfügt hinsichtlich der von ihr gelieferten Produkte über sämtliche gewerbliche Schutzrechte. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Bronkhorst Instruments Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Bronkhorst Instruments. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Hinweise auf bestehende gewerbliche Schutzrechte von bzw. aus eventuell mitgelieferter Software, von Produkten oder Begleitmaterialien zu entfernen oder diese zu verändern.

2.9. Software / Begleitmaterial

Liefert Bronkhorst Instruments außer von ihr hergestellten Produkten Software für die Schnittstellenprogrammierung beim Kunden und/oder sonstiges Begleitmaterial, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

- 2.9.1 Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Bronkhorst Instruments aus dem Liefervertrag, gewährt Bronkhorst Instruments dem Kunden ein Nutzungsrecht an der Software für unbestimmte Zeit. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.
- 2.9.2 Das Nutzungsrecht an der Software steht dem Kunden nicht exklusiv zu und darf von diesem nicht auf Dritte übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden.
- 2.9.3 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die von Bronkhorst Instruments zur Verfügung gestellte Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bronkhorst Instruments zu kopieren, zu vervielfältigen, zu übersetzen, anzupassen, zu demontieren, zu dekompileieren, zu imitieren oder zu ändern. Ausgenommen ist die Erstellung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist. Falls und soweit der Kunde aufgrund zwingender Rechtsvorschriften berechtigt oder verpflichtet sein sollte, eine der zuvor aufgeführten Maßnahmen vorzunehmen, wird der Kunde vorrangig Bronkhorst Instruments die Gelegenheit geben, diese Handlungen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen.
- 2.9.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bronkhorst Instruments darf der Käufer auch das zur Verfügung gestellte Begleitmaterial weder kopieren, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses behält Bronkhorst Instruments sich vor, überlassene Unterlagen zurückzufordern.
- 2.9.5 Bronkhorst Instruments behält sich ausdrücklich vor, zur Verfügung gestellte Software mit einem technischen Schutzmechanismus zu versehen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diesen zu entfernen oder zu umgehen. Hat die Anbringung eines Schutzmechanismus zur Folge, dass der Auftraggeber keine Sicherungskopie der Software erstellen kann, so stellt Bronkhorst Instruments dem Auftraggeber auf dessen Kosten eine weitere Kopie zur Verfügung, wenn dieser nachweist, dass die ursprüngliche Kopie beschädigt, vernichtet oder verloren gegangen ist.
- 2.9.6 Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen, hat der Kunde Bronkhorst Instruments unverzüglich, also spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach deren Kenntnisnahme, schriftlich über die Anspruchserhebung zu informieren. Die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter nimmt Bronkhorst Instruments selbst wahr. Der Kunde gewährt Bronkhorst Instruments jedoch die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmachten zur Durchführung der vorgenannten Handlungen.

2.10. Ausfuhrnachweis

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, Ware ab und befördert oder versendet diese ins europäische Aus- oder ein Drittland, hat der Kunde Bronkhorst Instruments den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerbetrag vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

3. ALLGEMEINE SERVICELEISTUNGEN

3.1. Allgemeines Serviceangebot

Das allgemeine Serviceangebot von Bronkhorst Instruments umfasst insbesondere folgende kostenpflichtige Serviceleistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden:

- Änderungen bzw. Anpassungen der Kalibrierung und der Ventileinstellungen;
- Allgemeine Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Anweisungen des Kunden braucht Bronkhorst Instruments im Rahmen der Serviceleistungen nicht zu befolgen. Folgt sie diesen dennoch, werden hieraus möglicherweise entstehende Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Hinsichtlich im Rahmen der allgemeinen Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten verbauter Ersatzteile verbleibt das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden bei Bronkhorst Instruments.

3.2. Haftung

- 3.2.1 Soweit ein Mangel an einem von Bronkhorst Instruments verbauten Ersatzteil vorliegt, ist Bronkhorst Instruments nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Ersatzteils

berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung oder – nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen – Schadensersatz zu verlangen. Fehlerhafte Ware ist vor einer Ersatzlieferung zurückzugeben, es sei denn Bronkhorst Instruments verzichtet hierauf schriftlich. Bronkhorst Instruments haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Bronkhorst Instruments, beruhen. Soweit Bronkhorst Instruments keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 3.2.2** Bronkhorst Instruments haftet darüber hinaus bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von Bronkhorst Instruments auf Schadensersatz ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.2.3** Der Kunde hat Bronkhorst Instruments bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Ware zu geben. Erfolgt die Überprüfung am Aufstellort derselben, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass keine Umstände vorliegen, die nach Auffassung von Bronkhorst Instruments zu Gefahren für Gesundheit oder Leben ihrer Mitarbeiter führen könnten. Auf Verlangen von Bronkhorst Instruments hat der Kunde die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf eigene Gefahr zu übersenden. Er hat für jedes Produkt eine vollständig ausgefüllte Dekontaminationserklärung zusammen mit den Versandpapieren frei zugänglich außen an der Verpackung anzubringen. Ohne besondere Vereinbarung trägt der Kunde die Versandkosten. Die Einsendung der beanstandeten Ware hat in fachgerechter Verpackung zu erfolgen. Bei unberechtigten Beanstandungen hat der Kunde auch die mit dem Überprüfungsaufwand verbundenen Kosten zu tragen.
- 3.2.4** Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen werden oder wenn der Käufer unseren Aufforderungen auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.
- 3.2.5** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hat Bronkhorst Instruments den Mangel arglistig verschwiegen, verjähren Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis des Kunden. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen. Längere zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie zwingende weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung (z.B. § 445b BGB), die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Die übrigen Rechte des Kunden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren innerhalb von einem Jahr, sobald der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von Bronkhorst Instruments für die Verletzung Kenntnis erlangt hat.
- 3.2.6** Soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere kommt eine weitergehende Haftung von Bronkhorst Instruments auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht in Betracht. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. GEHEIMHALTUNG

- 4.1** Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten (u.a. Zeichnungen, Modelle, Formen, Vorlagen, Software und Know-How) sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Bronkhorst Instruments bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse (§ 2 GeschGehG) geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 4.2** Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren.

- 4.3 Der Kunde hat die Geheimhaltungspflicht seinen Beschäftigten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.

5. VERHALTENSKODEX

Bronkhorst Instruments erwartet von dem Kunden die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

- 5.1 Der Kunde achtet und schützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass der Kunde weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzt. Der Kunde beachtet die in der ILO-Konvention 138 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.
- 5.2 Der Kunde diskriminiert niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 5.3 Der Kunde übernimmt Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und hält sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit. Er setzt natürliche Ressourcen sparsam ein und minimiert Umweltbelastungen.
- 5.4 Der Kunde sorgt für eine angemessene Entlohnung seiner Mitarbeiter. Er orientiert sich dabei mindestens an den jeweils gesetzlich bzw. tariflich garantierten Mindestlöhnen.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 6:1 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung von Bronkhorst Instruments ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, von dem aus Bronkhorst Instruments liefert.
Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist München.
- 6.2 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist München (Landgericht München I). Bronkhorst Instruments ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 6.3 Im Rahmen des internationalen Handelsverkehrs ist Bronkhorst Instruments alternativ berechtigt, an ihrem Gerichtsstand München (Landgericht München I) zu klagen.

7. ANGEWENDETES RECHT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkauf“ (CSIG). Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

8. SONSTIGES

- 8.1 Stellt der Kunde seine Leistung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist Bronkhorst Instruments berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 8.2 Sollte einer Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommende Regelung zu treffen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.